

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 31/2017

vom 3. Februar 2017

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2018/1765]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1361 der Kommission vom 9. August 2016 über die Anerkennung des Systems „International Sustainability & Carbon Certification System“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1362 der Kommission vom 9. August 2016 über die Anerkennung des Systems „Roundtable on Sustainable Biomaterials EU RED“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 6as (Durchführungsverordnung (EU) 2015/887 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „6at. **32016 D 1361**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1361 der Kommission vom 9. August 2016 über die Anerkennung des Systems ‚International Sustainability & Carbon Certification System‘ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 215 vom 10.8.2016, S. 33)
- 6au. **32016 D 1362**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1362 der Kommission vom 9. August 2016 über die Anerkennung des Systems ‚Roundtable on Sustainable Biomaterials EU RED‘ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 215 vom 10.8.2016, S. 35)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1361 und (EU) 2016/1362 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 10.8.2016, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 10.8.2016, S. 35.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.